

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. August 1872.

Commandite der Preussischen Bank.

Wie der Bürgerschaft bereits bei einer andern Veranlassung mitgetheilt worden ist, hat die Preussische Bank, einem Antrage der Handelskammer folgend, am 1. Juli d. J. eine Commandite hieselbst errichtet und für dieselbe die Rechte einer juristischen Person erworben. Um dem Geschäftsbetrieb der Commandite die nämlichen rechtlichen Grundlagen, wie sie für das Hauptinstitut und dessen Commanditen in Preußen und neuerdings auch in Elsaß-Lothringen bestehen, zu geben, bedarf es einiger gesetzlicher Vorschriften, um deren baldigen Erlaß das Hauptdirectorium der Preussischen Bank den Senat ersucht hat.

Diese gesetzlichen in dem anliegenden Entwurfe zusammengestellten Vorschriften betreffen gewisse Vorrechte, welche der Preussischen Bank in allen übrigen Theilen ihres Wirkungskreises zustehen und deren Anerkennung auch für das Bremische Staatsgebiet eine Consequenz der von hieraus geschehenen Schritte zur Begründung der Commandite ist. Der Senat findet die in Rede stehenden Vorrechte unbedenklich, im Hinblick auf den Character der Preussischen Bank als einer Anstalt des Preussischen Staats und in der Erwägung, daß der Inhalt derselben theils praktisch von keiner erheblichen Bedeutung ist, theils aber durch die Umstände von selbst sich geltend macht.

Dies letztere gilt namentlich von der Vorschrift des § 1 des anliegenden Gesetzentwurfes, wonach die Noten der Preussischen Bank an unseren öffentlichen Kassen als bares Geld angenommen werden sollen. Auch ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung würde eine solche Annahme kaum vermieden werden können, da ein großer Theil der in Norddeutschland umlaufenden Circulationsmittel aus Noten der Preussischen Bank besteht. Wenn daher die Preussische Bank auch nicht darauf angetragen hätte, würde es nothwendig geworden sein, ihren Noten einen festen Cours bei unseren öffentlichen Kassen einzuräumen. Als bekannt darf vorausgesetzt werden, daß die Preussische Bank gesetzlich verpflichtet ist, unter Haftung ihres gesammten Vermögens, ihre Noten jederzeit auf Verlangen gegen bares Geld einzulösen; die Bremischen Staatskassen sollen nur, so lange diese gesetzliche Verpflichtung besteht und thatsächlich erfüllt wird, diese Noten in Zahlung annehmen, und ist dies in dem Gesetzentwurfe ausdrücklich ausgesprochen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch diese Gesetzesvorschrift an dem Grundsatz, daß im Privatverkehr niemand Preussische Banknoten in Zahlung zu nehmen braucht, nichts geändert wird.

Nach § 2 sind die Noten der Preussischen Bank der Vindication und der Amortisation nicht unterworfen. In Preußen genießen sie der nämlichen Exemption, welche auch in Elsaß-Lothringen gesetzlich ausgesprochen worden ist.

§ 3 bedarf keiner Erläuterung.

Die Vorschrift § 4 schließt sich den in Preußen und in Elsaß-Lothringen bestehenden Gesetzesvorschriften an. Es könnte scheinen, als ob die Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches, den Verkauf der Unterpfänder betreffend, und diejenigen unserer Erbe- und Handfesten-Ordnung hinsichtlich der Berechtigung, das Unterpfand nicht zur Debitmasse auszuliefern, ausreichten, die Interessen der Bank sicherzustellen. Der § 4 weicht von diesen allgemeinen Gesetzen nur in unwesentlichen Punkten ab. Die Verwaltung der Bank legt aber Werth darauf, für alle ihre Zweiganstalten das nämliche Recht zu besitzen, und es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Gesichtspunkt Beachtung verdient. Der Senat bemerkt noch, daß die Worte „bei eintretendem Debitverfahren“ in dem Vorschlage der Bankverwaltung lauteten: „bei eintretendem Debitverfahren oder Concurse“. Die unterstrichenen Worte sind in dem anliegenden Entwurfe nur deshalb getilgt worden, weil nach unserer Gesetzesprache das Debitverfahren den Concurse mitbegreift.

Anlage.

Die Befreiung der der Bank anvertrauten Gelder von Arrestanlagen (§ 5) ist in Preußen Rechtens, und wird daher auch hier im Interesse der Gleichheit zugestanden werden müssen. Im praktischen Verkehrsleben dürfte diese Exemption nicht von erheblicher Bedeutung sein.

Der Senat beantragt, daß die Bürgerschaft dem anliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Commandite der Preussischen Bank, ihre Zustimmung ertheilen wolle. Für die Bank würde eine baldige Beschlußnahme sehr erwünscht sein.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 16. August 1872.

Gesetz,

die Commandite der Preussischen Bank betreffend.

Vom 1872.

Nachdem die Preussische Bank eine Commandite in Bremen errichtet hat und der letzteren vom Senate die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, verordnet der Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft Folgendes:

§ 1.

Da der Preussischen Bank durch gesetzliche Vorschrift unter Haftbarmachung ihrer sämtlichen Fonds die Verpflichtung auferlegt ist, ihre Noten bei allen ihren Kassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptbankkasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzialbankcontoren aber, soweit es deren jedesmalige Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen bares Geld unweigerlich einzulösen, so sollen die Noten der Preussischen Bank, so lange diese Verpflichtung gesetzlich besteht und erfüllt wird, bei allen öffentlichen Kassen des Bremischen Staates statt baren Geldes angenommen werden.

§ 2.

Die Noten der Preussischen Bank sind keiner Vindication oder Amortisation unterworfen.

§ 3.

Die Bank-Commandite zu Bremen hat ihren Gerichtsstand bei den Bremischen Gerichten.

§ 4.

Wenn im Lombardverkehr der Preussischen Bank ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Bank berechtigt, das Unterpfand ohne jede gerichtliche Einmischung durch einen beeidigten Makler an der Börse oder mittelst öffentlicher Auction zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Capitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber andern Gläubigern und selbst bei eintretendem Debitverfahren ihres Schuldners.

§ 5.

Die der Bank im Anweisungs-, Einzahlungs-, Giro- oder Depositenverkehr anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.